

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 39 der Friedhofssatzung der Hansestadt Uelzen hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Die Hansestadt Uelzen betreibt nach Maßgabe der "Friedhofssatzung der Hansestadt Uelzen" die öffentliche Einrichtung "Friedhöfe der Hansestadt Uelzen". Die öffentliche Einrichtung setzt sich aus den rechtlich unselbständigen Teileinrichtungen Friedhof Holdenstedt, Friedhof Kl. Süstedt, Friedhof Westerweyhe und dem Bestattungswald zusammen. Für die Benutzung dieser Einrichtung sowie für Amtshandlungen der Hansestadt Uelzen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Der Gebührentarif (Anlage A) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein im Gebührentarif zu dieser Satzung genannter Tatbestand verwirklicht ist.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenige Person verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Amtshandlungen in Anspruch genommen werden.

(3) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei Reihengräbern mit der Beisetzung,
- b) bei Wahlgräbern mit der Überlassung der Grabstätte,
- c) in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

(2) Die Gebühren werden mit der Ausstellung des Gebührenbescheides fällig und sind binnen 14 Tagen zu entrichten.

§ 4
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die Punkte 3.6 (geltend für Westerweyhe) und Punkt 4. und 4.1 der Anlage A erst zum 01.01.2021 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uelzen vom 24.06.2013 außer Kraft.

Uelzen, den 01.07.2019
HANSESTADT UELZEN

(Siegel)

gez. Markwardt
Bürgermeister

Änderungshistorie:

Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2019, geändert durch
1. Änderungssatzung vom 16.09.2024

ANLAGE A
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung
der Hansestadt Uelzen

GEBÜHRENTARIF

Friedhöfe Holdenstedt, Klein Süstedt
und Westerweyhe (einheitl. Gebühr);

Bestattungswald Fischerhof I. Gebühren für die Verleihung von
Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengräber	
a)	Reihengrab (auf 25 Jahre)	1.446,00 €
b)	Urnenreihengrab (auf 20 Jahre)	955,00 €
c)	Rasenreihengrab (auf 25 Jahre – inkl. Grabpflege)	3.670,00 €
d)	Urnenrasengrab (auf 20 Jahre – inkl. Grabpflege)	1.628,00 €
2.	Wahlgrab (Sargbestattung) für 30 Jahre	1.764,00 €
2.1	Doppelwahlgrab (Sargbestattung) für 30 Jahre	2.115,00 €
3.	Urnenwahlgrab für 20 Jahre	963,00 €
3.1	Urnenwahlgrab für 20 Jahre	1.029,00 €

3.2	Urne im Bestattungswald am Gemeinschaftsbaum je Grabstelle (1 Platz)	984,00 €
3.3	Urne im Bestattungswald am Sternchenbaum (max. 12 Grabstellen)	0,00 €
3.4	Urne im Heidegrabfeld in Holdenstedt (auf 30 Jahre – inkl. Grabpflege)	2.764,00 €
3.5	Urne im Gemeinschaftsgrabfeld in Holdenstedt und Westerweyhe (auf 30 Jahre – inkl. Grabpflege)	2.922,00 €
4.	Muslimische Gräber für 30 Jahre	1.764,00 €
4.1	Muslimisches Doppelwahlgrab für 30 Jahre	2.115,00 €

II. Gebühren für die Beisetzung

1.	Für das Ausheben und Verfüllen der Grube	
a)	für Sargbestattung von 1 Pers. bis zu 5 Jahren	446,00 €
b)	für Sargbestattung von 1 Pers. über 5 Jahre	595,00 €
c)	für eine Urnenbeisetzung	78,00 €
2.	Für die Entfernung von Bewuchs und/oder Einfassung/ Fundament (Zusatzgebühr)	314,00 €
3.	Für das Ausheben und Schließen des Urnenloches sowie das Abräumen von Grabschmuck im Bestattungswald Fischerhof	198,00 €
4.	Für die Namensplakette im Heidegrabfeld und im Bestattungswald mit Gravur, einschl. Anbringung	53,00 €
5.	Für die Namensplakette im Gemeinschaftsgrabfeld mit Gravur, einschl. Anbringung	78,00 €

III. Gebühren Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche (Kostenerstattung nach Rechnung
des beauftragten Dritten, zuzüglich der Gebühr nach IV.2.)
2. Für die Ausgrabung einer Urne (Kostenerstattung nach Rechnung
des beauftragten Dritten, zuzüglich der Gebühr nach IV.2.)

IV. Gebühr für die Genehmigung

1.	der Errichtung oder Änderung von Grabmalen - je Grabmal -	33,00 €
2.	von Umbettungen oder Ausgrabungen	66,00 €
3.	der vorzeitigen Einebnung	33,00 €
4.	der Zulassung eines Gewerbebetriebes	16,00 €

V. Gebühr für die laufende Überprüfung der Standesicherheit von Grabmalen

während der Dauer des Nutzungsrechts

(hierunter fallen nicht liegende Grabmale)

1.	pro Jahr	3,00 €
2.	bei 25 Jahren Nutzungsrecht	75,00 €
3.	bei 30 Jahren Nutzungsrecht	90,00 €
4.	bei Verlängerung/Beweinkaufung für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	3,00 €

VI. Beweinkaufung/Verlängerung (für 1 Jahr je Grabstelle)

1.	Einzelwahlgrab	58,00 €
2.	Doppelwahlgrab	70,00 €
3.	Dreifachwahlgrab	86,00 €
4.	Vierfachwahlgrab	119,00 €
5.	Sechsfachwahlgrab	151,00 €
6.	Achtfachwahlgrab	195,00 €
7.	Zehnfachwahlgrab	234,00 €
8.	Urneneinzelwahlgrab	48,00 €
9.	Urnedoppelwahlgrab	51,00 €
10.	Urndreifachwahlgrab	54,00 €
11.	Urnenvierfachwahlgrab	58,00 €
12.	Heidegrabfeld	92,00 €
13.	Gemeinschaftsgrabfelder	97,00 €

VII. Sonstige Gebühren

1.	Anschreiben bei losen Grabsteinen	11,00 €
2.	Adressermittlung von Nutzungsberechtigten (leicht)	33,00 €
3.	Adressermittlung von Nutzungsberechtigten (schwer)	66,00 €
4.	Bereitstellung der Friedhofskapelle (Pauschale)	80,00 €
5.	Benutzung der Friedhofskapelle	220,00 €
6.	Sonderzuschlag für gewünschte Arbeiten (Kostenerstattung nach Rechnung des beauftragten Dritten)	